

Bekanntmachung der Gemeinde Langerwehe
über den Zeitraum für die Einsicht in und der Einspruchsmöglichkeit gegen das
Wählerverzeichnis sowie der Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins
für das Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ für die Gemeinde Langerwehe wird in der Zeit vom **24. Januar 2017** bis zum **27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

dienstags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, 3. Etage, Zimmer 351,
für Wahlberechtigte (Eintragungsberechtigte) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die grundlegenden Bestimmungen und Verfahrensregelungen sind im Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIUVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO VIVBVEG vom 05. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. September 2014 (GV. NRW. S. 408) zu finden. Ergänzend zu den vorerwähnten Vorschriften sind die Vorschriften der Landeswahlordnung auf das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dem VIVBVEG etwas anderes ergibt.

Jeder Wahlberechtigte (Eintragungsberechtigte) kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter (Eintragungsberechtigter) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten und die Personen einzutragen, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist das achtzehnte Lebensjahr vollenden werden, sowie die Personen, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist (07. Juni 2017) ihre Wohnung in Nordrhein-Westfalen seit mindestens 16 Tagen haben werden.

Bis zum Ablauf der Eintragsfrist sind Personen im Wählerverzeichnis zu streichen, die das Stimmrecht verloren haben. Wer innerhalb des Landes fortzieht, ist im Wählerverzeichnis nicht zu streichen. Bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes sind die Betroffenen nicht in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde einzutragen.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeiten sofort, spätestens am 01. Februar 2017, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, 3. Etage, Zimmer 351 Einspruch einlegen.

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde Langerwehe den Stimmberechtigten auf ihren Antrag nach Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist (31. Mai 2017) aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Eintragungsberechtigten keine individuelle Wahlbenachrichtigung (Eintragungsbenachrichtigung) zugeht.

Die Gemeinde Langerwehe bildet einen Eintragsbezirk.

Langerwehe, 12. Januar 2017

Der Bürgermeister

(Göbbels)